



# Das Register für Gesundheitsberufe

Mehr Anerkennung für qualifizierte Fachkräfte  
Mehr Sicherheit für PatientInnen  
Weniger Bürokratie für ArbeitgeberInnen

Stand: September 2018

# Übersicht

- Das Register für Gesundheitsberufe im Überblick
- Die Vorteile des Registers
- Die Arbeiterkammer als Registrierungsbehörde
- Die Umsetzung der Registrierung
- Ausblick

# Das Register für Gesundheitsberufe im Überblick

# Wo kommt das her?

- Viele Jahre haben sich die Berufsverbände, der ÖGB und die AK für ein **Register für Gesundheitsberufe** eingesetzt, wie es in 14 Ländern der EU bereits existiert.
- 2016 wurde endlich von Nationalrat und Bundesrat das **Gesundheitsberuferegister-Gesetz** (BGBl 2016/87) beschlossen.

# Wer wird registriert?

- Das Register ist für die Berufsangehörigen der **Gesundheits- und Krankenpflege** sowie der **gehobenen medizinisch-technischen Dienste**.
- Das sind in Österreich mehr als **140.000 bereits im Beruf stehende Personen** und **jährlich etwa 10.000 Absolventinnen und Absolventen**.
- In Tirol sind ca. **16.000 Berufsangehörige und Absolventen** von der **Registrierung Gesundheitsberufe** betroffen.

# Betroffene Berufsangehörige:

- Biomedizinische AnalytikerIn
  - DiätologIn
  - Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn
  - ErgotherapeutIn
  - LogopädIn
  - OrthoptistInn
  - Physiotherapeutin
  - PflegeassistentIn (PflegehelferIn)
- Darunter fallen auch:**
- DiplomsozialbetreuerIn in Alten-, Behinderten- und Familienarbeit
  - FachsozialbetreuerIn in Alten und Behindertenarbeit
  - PflegefachassistentIn
  - RadiologietechnologIn

# Was wird erfasst?

- Im Register werden **alle wichtigen Informationen zur Berufsberechtigung** erfasst – insbesondere die erworbenen Qualifikationen.

# Notwendige Unterlagen (1/2)

- Vollständig ausgefüllter Antrag (optimal mit Computer)
- Reisepass bzw. Personalausweis
- Qualifikationsnachweis (z.B. Diplom, Zeugnis, Nostrifikation).

**WICHTIG:** Bei Namensänderung nach Ausstellung des Qualifikationsnachweises bitte den entsprechenden Nachweis (z.B. Heiratsurkunde) erbringen.

- Passfoto (Berufsausweis)
- Unterschriftenblatt (liegt bei Registrierungsbehörde vor)



# Notwendige Unterlagen (2/2)

## BerufseinsteigerInnen benötigen zusätzlich:

- Ärztliches Zeugnis über gesundheitliche Eignung\*
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (z.B. Strafregister- bzw. Disziplinarbescheinigung)\*
  - Beiblatt zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
- Nachweis der Deutschkenntnisse

\* Die Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein!

# Warum ist das wichtig?

- Für die Angehörigen dieser Gesundheitsberufe wird die Registrierung zu einer **Voraussetzung für die Berufsausübung**.
- Das dient vorrangig der **Qualitätssicherung** und es werden damit **Ausbildungen, Fachwissen und Kompetenz** für die ArbeitgeberInnen sowie die PatientInnen **sichtbar gemacht**.

# Wer registriert?

- Mit der Registrierung wurden die **AK und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)** betraut.
- Als Registrierungsbehörde ist die **AK** für die **AK-Mitglieder (Angestellte, Karenzierte, PFA/PA, Arbeitslose und Arbeitssuchende)** und die **GÖG** für (überwiegend) **freiberuflich Tätige, Absolventen von Fachhochschulen und Ehrenamtliche** zuständig.

# Zeitlicher Rahmen für die Registrierung?

- Die Registrierung bereits berufstätiger Fachkräfte findet zwischen dem **1. Juli 2018** und dem **30. Juni 2019** statt.
- Für BerufseinsteigerInnen ist die Registrierung **ab dem 1. Juli 2018** eine Voraussetzung zur Berufsausübung.

# Informationen:

- Webpage AK Tirol:

[tirol.arbeiterkammer.at/gbr](https://tirol.arbeiterkammer.at/gbr)

- Webpage Bundesarbeitskammer:

[gbr.arbeiterkammer.at](https://gbr.arbeiterkammer.at)

- Webpage BMASK:

[www.gbr.gv.at](https://www.gbr.gv.at)

# Die Vorteile des Registers



# Mehr Anerkennung

Nur wer die **entsprechenden Qualifikationen** hat, wird registriert und erhält einen **offiziellen Berufsausweis**, um jederzeit die eigenen Qualifikationen nachweisen zu können.

# Weniger Papierkram

Das mühevollere Zusammenbringen von Zeugnissen hat ein Ende: Bei einem Arbeitgeberwechsel müssen solche Nachweise **nicht mehr vorgelegt** werden, da sie im Register hinterlegt sind.





# Mehr Sicherheit

Alle PatientInnen können **online nachsehen**, über welche Ausbildungen und Zusatzqualifikationen eine Fachkraft verfügt. Das erhöht die Sicherheit und die Wahlmöglichkeiten von PatientInnen.



# Mehr Transparenz

Gleichzeitig führt diese höhere Transparenz dazu, dass qualifiziertere Fachkräfte mit ihren **wertvollen Ausbildungen und Spezialisierungen** bei PatientInnen besser punkten können.



# Genauere Planung

Mit dem Register werden **statistische Auswertungen** z. B. zur Versorgungsdichte möglich. Diese Informationen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken.

MUSTER

 **AUSWEIS FÜR GESUNDHEITSBERUFE**  
HEALTH PROFESSIONAL CARD

BERUF | PROFESSION  
Diplomierte Gesundheits-  
und Krankenpflegerin  
FAMILIENNAME, VORNAME(N), AKAD. GRAD(E)  
SURNAME, GIVEN NAME(S), ACAD. DEGREE(S)  
MUSTERMANN  
Petra BSc.  
EINTRAGUNGSNUMMER | REGISTRATION NUMBER  
18 GBR 000 001  
GEBURTSDATUM | DATE OF BIRTH 17.04.1990  
GESCHLECHT | GENDER F  
UNTERSCHRIFT | SIGNATURE 



Braille-Zone

 **GESUNDHEITSBERUFEREISTER**  
WWW.GBR.GV.AT

AUSSTELLEND BEHÖRDE | ISSUING AUTHORITY  
Gesundheit Österreich GmbH  
REGISTRIERUNGSBEHÖRDEN | REGISTRATION AUTHORITIES  
Gesundheit Österreich GmbH  
und Bundesarbeitskammer  
DATUM DER AUSSTELLUNG | DATE OF ISSUE XX.XX.2018  
GÜLTIG BIS | DATE OF EXPIRY XX.XX.2023

Der Berufsausweis dient ausschließlich dem Nachweis der Berufsberechtigung.

Braille-Zone

Gesundheit Österreich GmbH 



# Der Berufsausweis

Der Berufsausweis macht die Qualifikationen der Berufsangehörigen sichtbar, sorgt für mehr Transparenz, Patientensicherheit, erleichtert den Arbeitgeberwechsel und ist für AK-Mitglieder kostenlos.

# Die Arbeiterkammer als Registrierungsbehörde

# Serviceorientiert

- Im Zuge der Registrierung versuchen wir unseren Mitgliedern in Tirol so gut es geht **entgegenzukommen**. In rund **140 Gesundheitseinrichtungen** findet die **Registrierung in den Einrichtungen vor Ort** statt.
- Die **Anlaufstelle Innsbruck (im BFI)** sowie **8 Bezirkskammern** ermöglichen eine **wohnnah, rasche und unbürokratische Registrierung**.
- Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der **Online Antragstellung**.

# Vorteilhaft

- Die AK wird für die Registrierung bzw. den Aufbau und die Verwaltung des Registers **keine Kosten in Rechnung** stellen.
- Darüber hinaus hat die AK erreicht, dass auch die ursprünglich vorgesehene **Vergebührung beim Finanzamt (ca. 70€/ Antrag -> insgesamt rund 10 Mio. €)** weggefallen ist.

# Die Umsetzung der Registrierung



## Arten der Antragstellung

- **Elektronische Antragstellung** (mittels Handysignatur/ Bürgerkarte)
- **Antragstellung im Betrieb** (das mobile Registrierungsteam der AK Tirol führt die Registrierung im Betrieb durch)
- **Antragstellung in Anlaufstellen der AK Tirol** (**BFI** in Innsbruck und 8 Bezirkskammern -> **elektronische Terminvereinbarung** unter **tirol.arbeiterkammer.at/gbr** erforderlich)

# Ausblick

# Ausblick

- **Änderungsmeldungen ( § 17 GBR-G)**
  - Sind **innen 1 Monats** den Registrierungsbehörden zu melden
  - Können **durch Eingabe in das Register (Online Antrag)** bzw. **schriftlich an die Behörde (Formular)** erfolgen
- **Folgende Änderungsmeldungen:**
  - Namensänderung
  - Änderung der Staatsangehörigkeit
  - Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts
  - Eröffnung, Verlegung bzw. Auflassung eines Berufssitzes
  - Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis)
  - Änderung des Dienstgebers bzw. Dienstortes

## Ausblick

- „**Reregistrierung**“ findet in **5 Jahren** statt. Berufsangehörige werden vor Ablauf der Gültigkeit (Datum der Eintragung) angeschrieben.
  - Verlängerung kann **3 Monate vor dem Stichtag** bzw. **bis zum Ablauf des 3. darauffolgenden Monats** beantragt werden
- **Verpflichtende Eintragung** der Fortbildungen, Weiterbildungen bzw. Spezialisierungen in das Register??
- **Ausbau des Registers** mit anderen Berufsgruppen im Bereich Gesundheit & Pflege (MAB's, Sanitäter, etc.....)???

# Welche Daten sind öffentlich einsehbar? ( § 6 Abs. (4) GBR-G )

- Eintragsnummer, Gültigkeit bzw. Ruhen der Registrierung
- Name, Geschlecht, Berufsbezeichnung, Akademischer Grad, Art der Berufsausübung (angestellt / freiberuflich)
- Berufssitz
- Verträge mit Sozialversicherungen und Krankenfürsorgeanstalten

# Kontakt

## Elias Walder, BA MA

AK Tirol

Projektleiter Registrierung Gesundheitsberufe

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Telefon: **0800/22 55 22-1650** Fax: **0512/5340-1629**

E-Mail: **[gbr@ak-tirol.com](mailto:gbr@ak-tirol.com)**

Website: **[tirol.arbeiterkammer.at/gbr](http://tirol.arbeiterkammer.at/gbr)**

DANKE!